
PROTZ STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

Meierottostraße 7 - 10719 Berlin

Telefon +49 30 880428-0 - Telefax +49 30 880428-99 - kanzlei@protz-berlin.de - www.protz-berlin.de

Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter ab 2010

1. Vorbemerkungen

- (1) Die Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter (*kurz: GWG*) im Rechnungswesen hat sich in den letzten Jahren mehrfach geändert. Alternativ wurde ab 2010 wieder die Rechtslage hergestellt, die bis zum Jahr 2007 galt. Da teilweise Unsicherheit darüber besteht, wie aktuell mit GWG zu verfahren ist, haben wir die wesentlichen Kriterien und Möglichkeiten in diesem Rundschreiben zusammengefasst.
- (2) Für alle Wirtschaftsgüter gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung (*kurz: GoB*). Diese besagen, dass selbständig nutzungs- und bewertungsfähige Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) in der Anlagenbuchhaltung zu inventarisieren und über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Dies gilt dann, wenn die voraussichtliche Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr beträgt. Aus Gründen der Vereinfachung wurden für steuerliche Zwecke GWG definiert, die entweder sofort als Aufwand verbucht werden können oder für die pauschale Abschreibungsregeln gelten. Diese steuerlichen Vorschriften werden in der Praxis auch im handelsrechtlichen Jahresabschluss angewendet.

2. Behandlung der GWG bis 2007

- (3) GWG, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, durften wahlweise im Zugangsjahr als Betriebsausgabe behandelt werden. Voraussetzung war, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 410 € (Nettobetrag ohne USt) nicht überschritten. GWG bis 60 € konnten auch sofort als laufender Aufwand verbucht werden. Einzelne GWG mit einem Wert über 60 € mussten in ein Verzeichnis, das Bestandteil der Buchhaltung war, aufgenommen werden.
- (4) Die Rechtslage bis 2007 (§ 6 Abs. 2 EStG a. F.) in Tabellenform:

GWG Nettobetrag	bis 60 € (wahlweise)	bis 410 € Alternative I	bis 410 € Alternative II
Aufwand	im Zugangsjahr (lfd. Aufwand)	im Zugangsjahr (Sofort-Abschreibung)	Verteilung nach Nutzungsdauer
Finanzbuchhaltung	Aufwandskonten	gesondertes Bestandskonto	Bestandskonten
Dokumentationspflichten	keine	Aufzeichnungen	Aufzeichnungen

3. Behandlung der GWG 2008 und 2009

- (5) Die bisher bestehenden Wahlrechte wurden aufgehoben. GWG bis 150 € waren im Zugangsjahr zwingend als Betriebsausgabe abzusetzen. Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 1.000 € wurde in der Buchhaltung ein Sammelposten gebildet, der unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen pauschal über 5 Jahre gleichmäßig mit jeweils 20 % aufzulösen (abzuschreiben) war.

- (6) Die Rechtslage 2008 und 2009 (§ 6 Abs. 2a EStG a. F.) in Tabellenform:

GWG Nettobetrag	bis 150 € (zwingend)	150 € bis 1.000 €
Aufwand	im Zugangsjahr (lfd. Aufwand)	pauschale Verteilung auf 5 Jahre (je 20 %)
Finanzbuchhaltung	Aufwandskonten	Anlagen- Sammelkonto
Dokumentationspflichten	keine	keine

4. Behandlung der GWG ab dem 1.1.2010

- (7) Ab 2010 gilt ein Wahlrecht zwischen zwei Systemen. Das Wahlrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Wirtschaftsgüter bis 410 € können entweder sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht oder dem Sammelpostenverfahren unterworfen werden.
- (8) Das System I entspricht weitgehend der Rechtslage bis 2007.
- (9) Das System II entspricht vom Grundkonzept der Rechtslage für die Jahre 2008 und 2009. Die damaligen Aufzeichnungserleichterungen wurden leider wieder abgeschafft. Das bedeutet, für die in den Sammelposten aufzunehmenden GWG ist zusätzlich ein gesondertes Verzeichnis zu führen. Für die Behandlung von GWG bis 150 € als laufender Aufwand besteht jetzt ein Wahlrecht.
- (10) Die Rechtslage ab 2010 (§ 6 Abs. 2, Abs. 2a EStG) mit ihren beiden Alternativ-Systemen in Tabellenform:

SYSTEM 1			
GWG Nettobetrag	bis 150 € (wahlweise)	bis 410 € Alternative I	bis 410 € Alternative II
Aufwand	im Zugangsjahr (lfd. Aufwand)	im Zugangsjahr (Sofort-Abschreibung)	Verteilung nach Nutzungsdauer
Finanzbuchhaltung	Aufwandskonten	gesondertes Bestandskonto	Bestandskonten
Dokumentationspflichten	keine	Aufzeichnungen	Aufzeichnungen

SYSTEM 2		
GWG Nettobetrag	bis 150 € (wahlweise)	bis 1.000 €
Aufwand	im Zugangsjahr (lfd. Aufwand)	pauschale Verteilung auf 5 Jahre (je 20 %)
Finanzbuchhaltung	Aufwandskonten	Anlagen- Sammelkonto
Dokumentationspflichten	keine	Aufzeichnungen

5. Besonderheiten

- (11) Die Betragsgrenzen, die sich auf Nettowerte beziehen, gelten auch für Unternehmen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- (12) Leider fehlt es, trotz der zahlreichen Änderungen der vergangenen Jahre, an einer gesetzlichen Regelung zur analogen Behandlung von Software. In der Praxis weitgehend verbreitet ist das Verfahren, Software mit Anschaffungskosten bis 410 € im Zugangsjahr als Betriebsausgabe zu behandeln. Dieses Verfahren wird auch durch die Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung gedeckt.
- (13) Bei der Behandlung von GWG im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie der Einkünfte aus Kapitalvermögen hat sich gegenüber der früheren Regelung nichts geändert. Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer können sofort als Werbungskosten abgezogen oder zeitanteilig abgeschrieben werden. Ein Wahlrecht zum Sammelposten besteht nicht.

6. Zusammenfassung und Empfehlungen

- (14) Leider hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit den Neuregelungen die betragsmäßige Grenze für GWG nicht angehoben. Diese liegt seit mehr als 40 Jahren bei 410 € (ehemals 800 DM).
- (15) Welches Verfahren für das Unternehmen sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Da im Mittelstand regelmäßig eine Einheitsbilanz aufgestellt wird, die sowohl handels- als auch steuerlichen Zwecken genügt, kann die Abgrenzung des Aufwandes ein wichtiges Entscheidungskriterium sein.
- (16) In der Praxis hat sich das Sammelpostenverfahren mit der Pool-Abschreibung durchaus bewährt. Diese Aussage bezieht sich insbesondere auf die Behandlung von Anschaffungen im EDV-Bereich, bei denen häufig Abgrenzungsprobleme sowie Schwierigkeiten bei der Einschätzung der Nutzungsdauer bestehen. Bei Investitionen über einen längeren Zeitraum gleichen sich Schwankungen durch die gleichmäßige Verteilung auf jeweils 5 Jahre weitgehend aus.

Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH

Berlin, Juni 2010